

Aktenzeichen: 5 AZR 660/77

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 8. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen, § 3; AFG §§ 141 b, 141 h, 141 m; BGB §§ 208, 217, 404, 412; HGB §§ 128, 161 Abs. 2; Manteltarifvertrag für die Holzindustrie, die Kunststoffindustrie und das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk für den nordwestdeutschen Raum vom 25. Januar 1974

- Leitsätze: 1. Macht die Bundesanstalt für Arbeit auf sie übergegangene Vergütungsansprüche von Arbeitnehmern geltend, denen sie nach Ablehnung eines Konkursantrages mangels Masse Konkursausfallgeld gezahlt hat, so kann der Arbeitgeber sich auf den Ablauf einer tariflichen Ausschlußfrist nicht berufen, soweit er die rückständigen Entgeltansprüche in einer nach § 141 h AFG erteilten Verdienstbescheinigung anerkannt hat.
2. § 217 BGB ist auf tarifliche Ausschlußfristen nicht entsprechend anzuwenden.



5 AZR 660/77

6 Sa 476/77 Hamm

Verkündet am
8. August 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. August 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Scherer für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. Juni 1977 - 6 Sa 476/77 - aufgehoben.
- II. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamm vom 9. März 1977 - 3 (2) Ca 2174/76 - wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:
 1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 7.898,90 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29. Dezember 1976 zu zahlen.
 2. Für diese Forderung haftet auch der Beklagte zu 1).
 3. Die Beklagte zu 2) hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Für die Kostenschuld haftet auch der Beklagte zu 1).

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte zu 2) ist ein Unternehmen der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie. Sie beschäftigte rund 150 Arbeitnehmer. Der Beklagte zu 1) ist Komplementär der Beklagten zu 2). Durch Beschluß des Amtsgerichts Beckum vom 11. Februar 1975 wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Beklagten zu 2) mangels Masse abgelehnt. Diese erteilte am 18. Februar 1975 auf einem Formblatt der Bundesanstalt für Arbeit Verdienstbescheinigungen für ihre Arbeitnehmer über die rückständigen Löhne und Gehälter aus den Monaten November 1974 bis Januar 1975. Die Klägerin bereinigte die Verdienstbescheinigungen um nicht durch das Konkursausfallgeld gesicherte Beträge und zahlte den Arbeitnehmern J M 1.863,70 DM, E N 2.433,20 DM, G P 1.371,60 DM, A Sch 1.434,30 DM und D Ü 796,10 DM, insgesamt 7.898,90 DM Konkursausfallgeld. Mitte Dezember 1976 machte die Klägerin Erstattungsansprüche gegen die Beklagte geltend. Die Beklagten beriefen sich auf den Verfall der Forderungen nach dem Manteltarifvertrag für die Holzindustrie, die kunststoffverarbeitende Industrie und das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Januar 1974. Hierin heißt es unter den Nummern 50 und 51:

- "50. Ansprüche aus Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, auf Zahlung von Zulagen jeder Art und auf Rückzahlung von Barauslagen sind spätestens zwei Monate, alle übrigen gegenseitigen Ansprüche sechs Monate nach Fälligkeit geltend zu machen.
51. Nach Ablauf der angeführten Fristen sind die Ansprüche verwirkt, es sei denn, daß sie vorher dem anderen Teil gegenüber schriftlich (z.B. auf dem Arbeitszettel) geltend gemacht worden sind."

Die Parteien vereinbarten, daß für fünf Arbeitnehmer die Erstattungsansprüche gerichtlich geltend gemacht und die Beklagten sich wegen der übrigen Arbeitnehmer nicht auf die Einrede der Verjährung berufen sollten.



- 3 -

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 7.898,90 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29. Dezember 1976 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben behauptet, sie hätten geglaubt, mit der Zahlung der Vergütung durch die Klägerin sei die Angelegenheit für sie erledigt, zumal die gesetzlichen Vorschriften über das Konkursausfallgeld erst kurz vorher in Kraft getreten seien. Bei den Abreden über die Klageerhebung habe ihr Prozeßbevollmächtigter erklärt, daß sie sich vorbehielten, sich auf den Ablauf etwaiger tariflicher Ausschußfristen zu berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Die Beklagte zu 2) hat nach der Verdienstbescheinigung vom 18. Februar 1975 mehreren ihrer Arbeitnehmer für die Zeit von November 1974 bis Januar 1975 Restlohn und Restgehälter nicht gezahlt. Deren Ansprüche sind gem. §§ 141 b, 141 m AFG vom 25. Juni 1969 (BGBl. I, 582) in der Änderung vom 17. Juli 1974 (BGBl. I, 1481) und vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I, 3656) auf die Klägerin übergegangen.

II. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind die streitlos erwachsenen Lohnansprüche nicht infolge Ablaufes der tariflichen Ausschußfristen erloschen. Hierzu gilt im einzelnen folgendes:

1. Das Landesarbeitsgericht ist in seinem Urteil davon ausgegangen, daß auf die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitnehmern und der Beklagten zu 2) der Manteltarifvertrag vom



- 4 -

25. Januar 1974 (MTV) anzuwenden ist. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenngleich das Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich festgestellt hat, ob der MTV kraft Organisationszugehörigkeit (§ 3 Abs. 1 TVG) oder einzelvertraglicher Verweisung gilt. Dies ist indes unschädlich. Die Beklagten haben beständig ohne Widerspruch vorgetragen, daß die Beklagte zu 2) tarifgebunden sei und auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeitnehmer, die zu 80 v.H. organisiert seien, die Tarifverträge entweder kraft Organisationszugehörigkeit oder betriebsüblich anwende.

2. Rechtsirrtumsfrei hat das Landesarbeitsgericht auch erkannt, daß die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Arbeitnehmer der Beklagten zu 2) an die tariflichen Verfallfristen gebunden ist (§ 141 m AFG, §§ 412, 404 BGB). Dies entspricht ständiger Rechtsprechung (BAG AP Nr. 40 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 der Gründe]; AP Nr. 52 aaO [zu 1 der Gründe]; AP Nr. 53 aaO [zu 1 der Gründe]).

3.a) Nach Nr. 51 MTV verfallen die Vergütungsansprüche der Arbeitnehmer nur dann, wenn sie nicht vor Ablauf der tariflichen Ausschlußfristen schriftlich geltend gemacht worden sind. Werden sie dagegen rechtzeitig geltend gemacht, so unterliegen die Ansprüche allein noch der Verjährung. Dies entspricht dem Zweck tariflicher Ausschlußfristen, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu dienen. Der Schuldner soll sich darauf verlassen können, nach Ablauf der tariflichen Verfallfristen nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Der Nichtschuldner soll nach Ablauf längerer Fristen vor einem Beweisnotstand bewahrt werden. Umgekehrt soll der Gläubiger angehalten werden, innerhalb kurzer Fristen Begründetheit und Erfolgsaussichten seiner Ansprüche zu prüfen (statt aller: Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., 1977, § 4 Rdnr. 367).

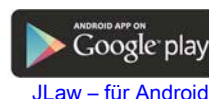
b) Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, ob die nach § 141 h Abs. 1 und 3 AFG vom Arbeitgeber zur Berechnung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

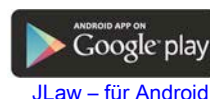
Konkursausfallgeldes zu erteilende Bescheinigung über die rückständigen Löhne und Gehälter von den Arbeitnehmern, deren Vergütung die Klägerin geltend macht, oder der Klägerin verlangt worden ist. Unabhängig hiervon hat die Beklagte zu 2) die Lohnbescheinigung erteilt und die Klägerin in geringerer Höhe Konkursausfallgeld gezahlt. Die Beklagte zu 2) hat damit zumindest in Höhe des gezahlten Konkursausfallgeldes die bestehenden Rückstände streitlos gestellt. Ist der Friedensfunktion der tariflichen Ausschußfristen aber bereits dann Rechnung getragen, wenn der Anspruchsteller innerhalb der Ausschußfristen möglicherweise streitige Ansprüche geltend macht, so muß dies erst recht dann gelten, wenn der Schuldner von sich aus die Ansprüche klarstellt. Insoweit kann er nicht damit rechnen, daß seine Arbeitnehmer oder ihr Rechtsnachfolger die Vergütungsansprüche nicht mehr verfolgen wollen.

4. Die auf die Klägerin übergegangenen Ansprüche sind auch nicht deswegen verfallen, weil sie nach Erteilung der Verdienstbescheinigung vom 18. Februar 1975 mehr als sechs Monate abgewartet hat, ehe sie die Ansprüche gegen die Beklagten geltend gemacht hat. § 217 BGB ist weder unmittelbar noch entsprechend auf tarifliche Ausschußfristen anwendbar.

a) Eine Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch anerkennt (§ 208 BGB). Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt gem. § 217 BGB die Verjährung erneut zu laufen.

b) Eine unmittelbare Anwendung von § 217 BGB scheidet aus; eine Verfallfrist kann der Verjährungsfrist nicht gleichgesetzt werden. Nach Ablauf der Verfallfrist erlischt die Forderung mangels Geltendmachung; nach Ablauf der Verjährungsfrist ist diese nur mit Einreden behaftet.

c) Aber auch eine entsprechende Anwendung von § 217 BGB verbietet sich. Aus Nr. 50 und Nr. 51 MTV folgt, daß in allen Fällen, in denen der Ablauf der tariflichen Verfallfrist



wirksam beseitigt worden ist, eine Forderung nur noch den gesetzlichen Verjährungsfristen unterliegen soll. Dann widerspricht aber die Annahme eines erneuten Laufes der Verfallfrist dem Zweck der tariflichen Verfallklausel.

d) Unbegründet ist der Einwand der Beklagten, sie habe unmittelbar nach gesetzlicher Einführung des Konkursausfallgeldes nicht gewußt, daß die Vergütungsansprüche auf die Bundesanstalt für Arbeit übergingen, und geglaubt, mit der Zahlung des Konkursausfallgeldes durch die Klägerin sei für sie die Angelegenheit erledigt. Eine derartige Annahme verdient keinen Schutz. Es besteht kein hinreichender Rechtsgrund, daß die Beklagte zu 2) nach Anerkennung der Restvergütungsansprüche ihrer Arbeitnehmer nicht mehr für deren Erfüllung eintreten sollte.

III. Der Beklagte zu 1) haftet für die Schuld der Beklagten zu 2) nach § 161 Abs. 2, § 128 HGB. Indes ist er nicht deren Gesamtschuldner (BAG AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Leitsatz 2]; BAG AP Nr. 1 zu § 128 HGB [zu II 4 der Gründe]; BGHZ 47, 376 [378 f.]). Dem war durch Neuformulierung des Tenors Rechnung zu tragen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Schaub

Moser

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

